



FRANZ BÖCK'S NACHF.
ING. EVA & KARL SCHINDLER
GESELLSCHAFT MBH
BAUUNTERNEHMUNG
1153 WIEN, ANSCHÜTZGASSE 1
TELEFON (01) 891 91-0, FAX (01) 891 91/90 419
e - mail : gf@e-kschindler.co.at

Linienzug 3-4 (Trasse der Ostbahn Stadlau-Marchegg) im 22. Bezirk, KatG Hirschstetten, Aspern und Breitenlee, in der Magistratsabteilung 21B (1082 Wien, Rathausstraße 14-16, 1. Stock, Zimmer 111) zum Preis von 33 ATS (2,40 €) erhältlich ist.

(MA 58 - 3720/2000.)

*

(MA 21C - Plan Nr 7274.)

Es wird bekanntgegeben, dass das Plandokument Nr 7274 (Beschluss text und dazugehörige Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr 49 vom 7. Dezember 2000, Seite 36, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Eßlinger Hauptstraße, Linienzug 1-2, Kaposigasse, Ultzmannngasse, Bambergergasse, Reinholdgasse und Lannesstraße im 22. Bezirk, KatG Eßling, in der Magistratsabteilung 21B (1082 Wien, Rathausstraße 14-16, 1. Stock, Zimmer 111) zum Preis von 60 ATS (4,35 €) erhältlich ist.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21C

(MA 58 - 2680/2000.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festsetzung des für die Bemessung des Wirtschaftsbeitrages heranzuziehenden Hundertsatzes.

Gemäß § 26 Abs 2 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl für Wien Nr 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 10/1998, wird verordnet:

Der für die Bemessung des Wirtschaftsbeitrages heranzuziehende Hundertsatz wird für die Jahre 2000 bis einschließlich 2005 mit 10 v H festgesetzt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

*

(MA 58 - 3718/2000.)

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Grünanlagenverordnung geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Grünanlagenverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 10/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs 1 wird die Wendung „ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 ATS zu bestrafen.“ durch die Wendung „unterliegt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“ ersetzt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien mit der die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 30/1968, in der Fassung der Verordnungen Amtsblatt der Stadt Wien Nr 29/1981 und Nr 40/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Kundmachung lautet:

„Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen“

2. § 4 lautet:

„Wer den Geboten und Verboten der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder gemäß § 3 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

*

(MA 58 - 3722/2000.)

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien mit der die Kundmachung über das Verbot des Betretens und des Befahrens der Wienflußregulierungsanlagen geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Kundmachung über das Verbot des Betretens und des Befahrens der Wienflußregulierungsanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 13/1965, wird wie folgt geändert:

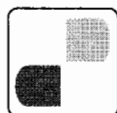
1. Der Titel der Kundmachung lautet:

„Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend das Verbot des Betretens und des Befahrens der Wienflußregulierungsanlagen“

2. § 3 der Verordnung lautet:

„Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58



MALEREI
ANSTRICH
TAPETEN

Karl Renner
MALERBETRIEB GMBH

A-1120 Wien, Bonygasse 55, Tel.: 815 12 28 oder 815 76 60, Fax: 813 59 74

WIR ARBEITEN MIT UMWELTFREUNDLICHEN FARBEN UND MATERIALIEN

BODENBELÄGE
PARKEFFBÖDEN
SCHLEIFEN
VERSIEGELN



August Weisgram

ELEKTROINSTALLATIONEN
PHOTOVOLTAIKANLAGEN

PLANUNG
UND
VERKAUF
VON
SÄMTLICHEN
ELEKTRO
ANLAGEN

1170 WIEN, DORNERPLATZ 3, TELEFON 405 23 91, FAX DW 14
E-mail: elektro@weisgram.at

Steinmetzmeisterbetriebe

G. Weiss

Handels-Ges.m.b.H.

Zentrale: Wagramer Straße 46
1220 Wien

Internet: <http://www.weiss-marmor.at>
e-mail: g.w@weiss-marmor.at

Stufen, Bodenplatten, Wand-
verkleidungen aus Marmor,
Granit und Kunststein

Verkauf: Wagramer Straße 257
2201 Wien-Gerasdorf
Telefon 01 / 734 65 71-73
Telefax jeweils DW 24

Ges.m.b.H.
WIESELTHALER
Geplante Energie-Optimierungen
2320 Schwechat/Kledering, Klederinger Straße 92
Tel. 01/707 48 20/0, Fax 01/707 48 20/9

HANS WIMMER & SOHN
Ges.m.b.H.
HOCH-, TIEF- und
STAHLBETONBAU
1228 WIEN,
Eßlinger Hauptstraße 34,
Telefon 01/ 774 65 00,
774 65 22, Fax DW 20

DIPL.-ING. A. WINKLER & CO
BAUGES. M. B. H.
HOCH- UND TIEFBAU
KANALISATION, WASSERVERSORGUNG
KLÄRANLAGEN, GLEISBAU, HOCHBAU
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 52, Tel. 01 / 587 74 63

J. WOLF
1120 Wien, Rotenmühlgasse 37
Telefon 813 33 32, Auto 0 676 / 511 99 22
Stahlbau, Reparaturen, Kunstschmiedearbeiten,
Schlüsseldienst

Zahalka Ges.m.b.H.
Bodenleger
1050 Wien, Schönbrunner Straße 46
Tel. und Fax: 01/544 41 13
Mobil: 0664/462 31 73

(MA 58 - 3723/2000.)

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien mit der die Kundmachung über das Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Kundmachung über das Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 79/1964, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Kundmachung lautet:
„Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet“

2. § 3 der Verordnung lautet:
„Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt oder gemäß § 2 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

Österreichisches Siedlungswerk
Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft
A-1080 Wien, Feldgasse 6-8
Telefon (01) 401 57-0. Fax (01) 401 57-451

Ausschreibung

Das Österreichische Siedlungswerk schreibt für die Generalsanierung der Volksschule in 1040 Wien, Phorusgasse 4, folgende Gewerke aus:

1. GEWERKE:

- 1.1 Fliesenlegerarbeiten
- 1.2 Maler- und Anstreicherarbeiten
- 1.3 Trockenbauarbeiten

2. AUSFÜHRUNGSFRIST: März bis August 2001.

3. ANGEBOTSUNTERLAGEN: Die Angebotsunterlagen liegen zur Einsicht im Österreichischen Siedlungswerk, Technische Abteilung, Dachgeschoß, auf und können gegen Voranmeldung, per Fax unter (01) 401 57-451, käuflich erworben werden.

Bewerbungen werden **bis spätestens 1. Februar 2001** entgegengenommen.

Die Bewerber können die Angebotsunterlagen (zweifach) zum Selbstkostenpreis ab **7. Februar 2001** (8.30 bis 16.30 Uhr, Freitag bis 12.30 Uhr) beheben bzw werden diese per Nachnahme zugesandt.

Die Einhebung der tatsächlichen Kosten erfolgt bei Übergabe in ATS.

4. AUSKÜNFTE: Technische Auskünfte erteilt das Österreichischen Siedlungswerk, Herr Irk, Telefon (01) 401 57-414.

5. ABGABETERMIN für die Angebote: Spätestens **22. Februar 2001** bis zum Angebotseröffnungstermin.

6. ABGABEORT: Die Angebote sind in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Anbot - Schule 1040 Wien, Phorusgasse 4 - Gewerk - Bitte nicht öffnen!“ beim Österreichischen Siedlungswerk, 1080 Wien, Feldgasse 6-8, Technische Abteilung, Dachgeschoß, abzugeben.

7. ANGEBOTSERÖFFNUNG:

Am **22. Februar 2001** im Österreichischen Siedlungswerk, Technische Abteilung:

- 14.00 Uhr: Maler- und Anstreicherarbeiten
- 14.15 Uhr: Fliesenlegerarbeiten
- 14.30 Uhr: Trockenbauarbeiten

8. ZUSCHLAGSFRIST: 8 Wochen.

9. SONSTIGES: Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit des Bieters und dessen Subunternehmer wird anlässlich der Einreichung der Angebote eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wonach eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl Nr 218/1975, in der Fassung BGBl Nr 463/1993, nicht festgestellt wurde, angefordert.